

Merkblatt für alle Geflügelhalter im Kyffhäuserkreis

(Stand: 08.01.2008)

Auf der Grundlage der Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348) i.d.g.g.F. gilt für den gesamten Kyffhäuserkreis eine Ausnahme von der grundsätzlichen Aufstallungspflicht für Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse), d.h. im gesamten Kyffhäuserkreis besteht im Moment keine Stallpflicht.

Weiterhin gilt entsprechend der o.g. Verordnung:

Jede Geflügelhaltung, ob gewerblich oder privat, muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Für jeden Geflügelbestand ist ein Bestandsregister zu führen.

Wenn das Geflügel nicht ausschließlich in Ställen gehalten wird, muss sichergestellt sein, dass Wildgeflügel keinen Zugang zu Futter- und Tränkplätzen des Hausgeflügels haben und Einstreu für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

Enten und Gänse in Freilandhaltung müssen vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes Influenzavirus nach Anweisung durch die zuständige Behörde untersucht werden, die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für diese Untersuchung hat der Tierbesitzer zu tragen.

Die Untersuchungspflicht besteht nicht, wenn Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden.

Es muss folgende Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse im Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 – 50
101 – 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 – 70

Eine solche Haltungsform muss der zuständigen Behörde angezeigt werden, der Tierhalter erhält über die Anzeige eine amtliche Bestätigung.

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Edmund- König- Str. 7, 99706 Sondershausen zur Verfügung.

Dr. Wolf
Amtsleiter